

27. Ist die gewerbsmäßige Herstellung eines aus Wein und Obstwein gemischten Getränkes, das objektiv sich als eine Nachahmung von Wein darstellt, zulässig, wenn sie von der Absicht begleitet ist, es unter Bekanntgabe seiner Zusammensetzung auszuschenken, und ist der Verkauf eines solchen Getränkes unter einer die Zusammensetzung kundgebenden Bezeichnung straflos?

Gesetz vom 24. Mai 1901, betr. den Verkehr mit Wein u. (R.G.Bl. S. 175), § 3 Nr. 6.

I. Straffenat. Urtr. v. 11. Februar 1904 g. R. Rep. 3477/03.

I. Landgericht Ellwangen.

Gründe:

Nach den Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte im Herbst 1902 aus 312 Litern inländischen, 57 Litern spanischen Weins, 100 Litern „Obstmot“ (Obstwein) und etwa 45 Litern Zuckerwasser ein Getränk hergestellt und es zum Preis von 50 ₰ pro Liter in seiner Wirtschaft unter der Bezeichnung „Mischling“ zum Ausschank gebracht, worunter nach dem Sprachgebrauche seiner Heimat ein aus Wein und Obstwein gemischtes Getränk verstanden werde. Das Liter Obstwein verkaufte er zu 24 ₰, das Liter Wein je nach Qualität zu 80 ₰ und mehr.

Von der Anklage auf Grund des § 3 des Weingesezes vom 24. Mai 1901, Wein unter Verwendung von Obstwein gewerbsmäßig hergestellt und das so hergestellte Getränk feilgehalten und verkauft zu haben, ist er auf Grund folgender Erwägungen freigesprochen worden: Trotz vorliegender erheblicher Gründe dafür, daß der Angeklagte sich zwar in einem Irrtum über die strafrechtlichen Bestimmungen des Reichsweingesezes befunden, im übrigen jedoch in Kenntnis aller zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumsstände gehandelt habe, sei das Gericht von seiner Schuld nicht voll überzeugt. Daß es dem Angeklagten überhaupt nicht darum zu tun gewesen sei, Wein oder ein weinähnliches Getränk herzustellen, sondern daß sein Voratz eben auf Herstellung eines Mischlings gegangen sei, und daß er dementsprechend seinen Gästen das Mischgetränk als solches habe verkaufen wollen und verkauft habe, möge dem Angeklagten nicht zu widerlegen sein. Die Art und Weise, wie er im Keller den Mischling

besonders gelegt und gesondert behandelt, und daß er ihn zu einem vom Preise des Obstweins und demjenigen des Traubenweins verschiedenen Mittelpreise ausgeschänkt habe, spreche für diese Annahme. Die subjektiven Voraussetzungen eines Vergehens im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6. § 13 Nr. 1 des Weingesezes von 1901 seien demnach nicht voll bewiesen.

Diese Begründung rechtfertigt das freisprechende Erkenntnis nicht.

Sie geht ersichtlich von dem Gedanken aus, weil der Angeklagte sowohl bei der Herstellung, wie bei dem Verkaufe des fraglichen Getränkes es nicht auf eine Täuschung der Käufer abgesehen hatte, er es vielmehr von vornherein den Gästen als das, was es war, auszuschenken beabsichtigte, fehle es an dem subjektiven Tatbestande des Vergehens gegen §§ 3. 13 des Gesetzes. Damit verkennt die Strafkammer die Bedeutung des angeführten § 3 des neuen Weingesezes. In dem § 4 des alten Weingesezes von 1892 waren gewisse Herstellungsarten von Wein als Verfälschungen gekennzeichnet, sie waren jedoch nicht verboten. Die so (insbesondere die durch Aufgießen von Zuckerrwasser auf Trester, auf Weinhese, unter Verwendung von Rosinen *z*) hergestellten Weine mußten aber unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung (*z. B.* als Tresterwein, Hesenwein, Rosinenwein *z*) in den Handel gebracht werden. Die Erwartung des Gesetzgebers, daß mit diesem Deklarationszwang die Interessen des Publikums und diejenigen der Naturweinproduzenten gewahrt sein würden, ist jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht in Erfüllung gegangen. Die Deklaration, daß es sich um ein künstliches Ersatzprodukt für Wein handle, hat zu den Seltenheiten gehört und den Gesetzgeber zu dem in Übereinstimmung mit dem nahezu einhelligen Wunsche der Weinbauinteressenten im Gesetze von 1901 (§ 3) erlassenen Verbote jener Herstellungsweisen von Wein, welche in den Motiven unter der Bezeichnung von „Kunstwein“ zusammengefaßt sind, und zu dem Verbote deren Vertriebes geführt.

Vgl. Motive zum Entwurf des Gesetzes von 1901 S. 8.

Damit sind Getränke, welche wegen ihrer vom sanitären Standpunkt einwandfreien Beschaffenheit und wegen ihrer Billigkeit zum Genuß für weitere Volksteile zugänglich und geeignet sein würden, infolge des Mißbrauches, der mit ihnen zu Fälschungszwecken getrieben wurde, aus wirtschaftlichem Grunde aus dem Verkehr ver-

bannt. Zusätzlich zu den in der Regierungsvorlage als Herstellungsweisen solchen Kunstweins aufgeführten Verfahren ist zufolge der Kommissionsbeschlüsse als verbotene Beimischung noch diejenige von Obstwein und Obstmost zu Wein — durch die durch Zuckerverzuckerung verdünnter Wein an Extraktstoffen künstlich erhöht wird — ausdrücklich aufgeführt worden.

Vgl. Bericht der XIII. Kommission Nr. 303, Reichstag 10. Legislaturperiode, 2. Session 1900/01 S. 30 und 73.

Der Zusatz von Obstwein zu Wein und der Verkauf von Wein, der solchen erhalten hat, ist also verboten, auch wenn er deklariert wird.

Das Verbot trifft nur die gewerbmäßige Herstellung oder Nachahmung von Wein, nicht auch diejenige von Getränken, die nach Aussehen und Geschmack eine Verwechslung mit Traubenwein ausschließen. Daher unterliegt die Herstellung von Obstwein, Beerenweinen und anderen nicht den Vorschriften des § 3 a. a. D. (vgl. Motive S. 8), und sie treffen nicht Zubereitungen für den Hausbedarf.

Das Urteil läßt nun einen klaren Ausspruch darüber vermissen, ob der Angeklagte mit dem „Mischling“ Wein hergestellt oder nachgeahmt hat. Es enthält sich jeder Äußerung über die objektive Beschaffenheit dieses Getränkes im Vergleich zu Traubenwein. „Worum es dem Angeklagten bei der Herstellung des Mischlings zu tun war,“ d. h. welches Interesse er dabei verfolgte, ist bedeutungslos, wenn das Produkt seines Herstellungsverfahrens eine Nachahmung von Wein objektiv darstellt. Zumal es nach den oben wiedergegebenen Feststellungen zum größeren Teile — etwa sieben Zehnteln — Traubenwein als Grundstoff enthält, konnte die Strafkammer sich einer Prüfung des objektiven Tatbestandes in der bezeichneten Richtung nicht entziehen. Das Urteil war daher dem Antrag des Ober-Reichsanwaltes entsprechend aufzuheben.